Elektrische Straßenbahn Bremgarten-Dietikon.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1911 ist Art. 17, Absatz 1, der durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 471) erteilten und durch Bundesbeschlüsse vom 13. Dezember 1901 und vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XVII, 237 und XX, 279) abgeänderten und auf die Strecke Bremgarten Obertor-Bremgarten Station der S. B. B. ausgedehnten Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten nach Dietikon folgende Fassung gegeben worden:

„Für den Transport lebender Tiere ist der für die schweizerischen Bundesbahnen geltende Tarif anzuwenden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 125% zu den effektiven Distanzen gestattet ist."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Birmensdorferstraße-Kalkbreitestraße.

(Vom 25. Januar 1912.)

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Staßenbahnen der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Band XXV, Seite 1) wird ausgedehnt auf ein zu erstellendes Verbindungsgeleise von der Birmensdorferstraße nach dem Depot an der Kalkbreitestraße durch die Freya- und Elisabethenstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung dieses Verbindungsgeleises richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 auf diese neue Linie ausgedehnt ist.

Zürich, den 25. Januar 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 15. März 1912 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie von der Birmensdorferstraße durch die Freya- und Elisabethenstraße nach dem Depot an der Kalkbreitestraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bahnverwaltung nicht verpflichtet ist, auf dieser Linie einen regelmäßigen Betrieb einzurichten.

3. Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen,

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens 6 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Verordnung

betreffend

die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich.

(Vom 11. Dezember 1911.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910, von Art. 7 und 9